

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliq, den 19. Juni 1914.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infektionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Ich bin vom 24. Juni bis 4. August d. Js. beurlaubt und werde während dieser Zeit durch den Regierungsreferendar von Dolleuffer vertreten werden.

Während meiner Beurlaubung bitte ich Schriftstücke amtlichen Inhalts nicht an meine persönliche Adresse sondern an das Landratsamt (den Kreis-Anschuß) zu richten.

Groß Strehliq, den 18. Juni 1914.

Der königliche Landrat von Allen, Geheimer Regierungsrat.

### B i e h s e u c h e n p o l i z e i l i c h e A n o r d n u n g ,

#### betreffend Ueberwachung des Schweinehandels.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

- 1) Für die im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweinebestände müssen beim Handel außerhalb des Wohnortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes Gesundheitszeugnisse, aus denen die Gesundheit des gesamten Bestandes ersichtlich ist, beigebracht sein, bevor aus den Beständen Schweine veräußert oder sonst entfernt werden. Ferner müssen Schweine, falls sie mit der Eisenbahn befördert worden sind, bei der Entladung amtstierärztlich untersucht werden; sie dürfen von der Entladestelle nicht entfernt werden, bevor die Untersuchung stattgefunden hat und ein Gesundheitszeugnis ausgefüllt worden ist.

Werden die Schweine aber nur von einer Station des Regierungsbezirks Oppeln nach einer anderen Station innerhalb dieses Bezirks befördert, so muß die amtstierärztliche Untersuchung zwecks Aufstellung des Gesundheitszeugnisses unmittelbar vor der Verladung erfolgen. Einer Untersuchung bei der Entladung bedarf es alsdann nicht.

Für die Gesundheitszeugnisse und ihre Gültigkeitsdauer gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 19 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 von demselben Tage) mit der Maßgabe, daß die Gesundheitszeugnisse in jedem Falle in die Kontrollbücher eingetragen werden müssen.

Der Beibringung von Gesundheitszeugnissen vor der Veräußerung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung der Schweine auf einem unter tierärztlicher Kontrolle stehenden Markte stattfindet. — Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschachtung bestimmt sind, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

- 2) Die Kosten der Gesundheitszeugnisse und der Untersuchungen fallen den Viehhändlern zur Last.
- 3) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 bestraft.
- 4) Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 22. Dezember 1912 (Amtsblatt S. 517) hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 19. Mai 1914.

Der Regierungspräsident. gez. Graf Stosch.

### B i e h s e u c h e n p o l i z e i l i c h e A n o r d n u n g ,

#### betreffend den Handel mit Vieh auf den Märkten.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (R. G. Bl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

- 1) In sämtlichen Orten des Regierungsbezirks Oppeln, in denen Klauenviehmärkte stattfinden, wird der gewerbsmäßige Handel mit Klauenvieh außerhalb der Marktplätze an Markttagen verboten.
- 2) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.
- 3) Diese Anordnung tritt sofort in Kraft; gleichzeitig wird die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 24. Dezember 1912 (R. Bl. S. 517) hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 19. Mai 1914.

Der Regierungspräsident. gez. Graf Stosch.

In der Kaiserlichen Biologischen Anstalt werden von dem Vorsteher des bakteriologischen Laboratoriums, Regierungsrat Dr. Maagen, in diesem Jahre wiederum zur Ausbildung von Sachverständigen für Bienenkrankheiten 2 wöchige, gebührenfreie bakteriologische Lehrgänge über die Infektionskrankheiten der Bienen von 9 — 3 Uhr täglich abgehalten, an denen Naturwissenschaftler (Mediziner, Tierärzte, Nahrungsmittelchemiker, Lehrer usw.) teilnehmen können, die in der Bienenwirtschaft erfahren sind.

Der erste Lehrgang findet vom 13. bis 25. Juli statt. Wenn nötig, wird noch ein zweiter vom 3. bis 15. August abgehalten.

Jeder Teilnehmer hat sich sein Mikroskop selbst zu stellen. Die Firmen E. Zeiss und C. Zeiss in Berlin haben sich bereit erklärt, für die Lehrgänge geeignete Mikroskope gegen eine Leihgebühr von 5 Mark abzugeben. Alle anderen Apparate, Instrumente, Glasgefäße, Nährböden und Chemikalien werden von der Biologischen Anstalt unentgeltlich geliefert.

Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Direktor der Kaiserlichen Biologischen Anstalt in Berlin—Dahlem, Königin Louisestraße 19 zu richten.

Berlin—Dahlem, im April 1914.

Der Direktor der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft.  
gez. Behrens.

### Ober-Ersatzgeschäft 1914.

Das Ober-Ersatzgeschäft findet Mittwoch den 15., Donnerstag den 16., Freitag den 17. und Sonnabend den 18. Juli d. J. im Dietrich'schen Gasthause hier selbst statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen unter Umschlag besondere Gestellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Heerespflichtigen gegen Empfangsbekundigung einzuhandigen und letztere binnen 5 Tagen an mich einzureichen. Aus der Empfangsbekundigung muß die Nummer der Vorstellungsliste zu ersehen sein.

Militärpflichtige, welche außerhalb ihres Wohnortes der Beschäftigung nachgehen, sind in geeigneter Weise zu den oben festgesetzten Terminen unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, in § 26 ad. 7 der Wehrordnung vorgesehenen Strafen zu beordern. Nicht ausgehandigte Gestellungsbeehle sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurückzureichen.

Die sämtlichen vorzunstellenden Mannschaften sind gemäß der Gestellungsbeehle an den vorgenannten Tagen vormittags 7 Uhr im Dietrich'schen Garten hier selbst pünktlich zu stellen.

Den gestellungspflichtigen Mannschaften derjenigen Gemeinden, welche in der Nähe der Bahnstrecke Groß Strehly—Vosjowsta belegen sind gestatte ich, den in Groß Strehly um 7<sup>17</sup> Vormittags eintreffenden Zug zu benutzen, mache es aber den Gemeindevorstehern zur Pflicht, die Mannschaften nach Ankunft in Groß Strehly umgehend in Musterungsorte zu stellen.

Die Gestellungsbeehle und Musterungsausweise sind mitzubringen. Für verlorene Musterungsausweise ist die Ausfertigung von Duplikaten alsbald bei mir zu beantragen. Von der persönlichen Gestellung kann nur auf Grund rechtzeitig beigebrachter, glaubhafter, ärztlicher Zeugnisse befreit werden, in denen Krankheit und Bettlägerigkeit des Gestellungspflichtigen bezeugt ist.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Obereratzgeschäft einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Auskunftserteilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zum Ende des Obereratzgeschäftes hier verbleiben und während des Geschäftes sich in der Nähe des Musterungsortes aufhalten.

Auch ist nachdrücklich darauf zu halten, daß die Mannschaften körperlich sauber und nüchtern zur bestimmten Stunde in dem Musterungsorte erscheinen. Zu diesem Zwecke sind die Mannschaften von den Ortsvorstehern oder einem von diesem Beauftragten in geschlossenem Zuge zum Musterungs- bzw. Aushebungsorte zu führen. Der Führer hat darüber zu wachen, daß die Mannschaften unterwegs in keinem Schanklokal alkoholartige Getränke zu sich nehmen. Sämtliche Militärpflichtige dürfen das Aushebungsorte nicht früher verlassen, bis sie ihre Käse pp. erhalten haben.

Begen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Wehrordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Ersatzgeschäftes wegen Zurückstellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden sein sollte.

Die Kreisinsassen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen am Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisarztattest vorgelegt werden. Nur Geschwister unter 14 Jahren sind von der persönlichen Vorstellung dispensiert. Außer den Reklamanten, deren Eltern und Geschwister unter 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bzw. Bürgermeister, oder Gutsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren.

**Sämtliche Reklamationen kommen bei dem diesjährigen Ober-Erntgeschäft am letzten Aushebungstage in Verhandlung.**

Diese Bestimmungen sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlitz, den 9. Juni 1914.

**Der Vorsitzende der Erntekommision. — Königliche Landrat. von Alten.**

Die Ortsbehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß den Anträgen der Gärtnerei-Berufsgenossenchaft in Cassel, auf Auslegung der Heberollen und Einziehung der Beiträge, zu entsprechen ist.

Groß Strehlitz, den 10. Juni 1914.

**Der Königliche Landrat  
von Alten  
Scheimer Regierungsrat.**

Der Mühlenbesitzer Franz Krawiez in Dimmelwitz beabsichtigt in seiner zu Dimmelwitz belegenen Wassermühle anstelle des Wasserrades eine Turbine einzubauen und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf **Sonnabend, den 4. Juli 1914, vormittags 10 Uhr** in meinem Amte Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Erwartung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 16. Juni 1914.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Königlicher Landrat von Alten.**

### **Ordnung,**

betreffend die Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten im Amtsbezirk Colonnowska.

Auf Grund des Beschlusses des Amtsausschusses vom 21. Mai 1911 wird hiermit gemäß §§ 6 und 7 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 folgende Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten im Amtsbezirk Colonnowska beschlossen:

§ 1. Soweit nach den baulichpolizeilichen Vorschriften für Neu- und Umbauten und andere bauliche Herstellungen, die Nachholung einer Bauerlaubnis erforderlich ist, hat für die Erteilung dieser Bauerlaubnis, für die Bauaufsicht und Bauabnahme, der Bauherr eine Gebühr an die Amtskasse zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach der Höhe der Bausumme und beträgt von derselben:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) bei Wohnhäusern, Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden | 3 vom Tausend |
| b) bei Fabriken und fabriktartigen Anlagen             | 2 " "         |
| c) bei Gebäuden für gewerbliche und Wirtschaftszwecke  | 2 " "         |

mindestens aber 3 Mark. Bei kleineren Reparaturbauten, Nebengebäuden und anderen als den genannten baulichen Herstellungen, mindestens 1 Mark. Für jede durch die Schuld des Bauherrn oder Bauleiters notwendig werdende Wiederholung der Rohbauabnahme oder der Schlussprüfung des Baues werden für alle Fälle 3 vom Tausend erhoben.

§ 2. Die im § 1 erwähnte Summe der Baukosten ist von dem Bauherrn spätestens bei der Fertigstellung des Baues dem Amtsvorsteher, behufs Festlegung der zu zahlenden Gebühr, anzugeben. Wird diese Angabe nicht erlattet, oder hält der Amtsvorsteher die ihm bezeichnete Baukostensumme für nicht richtig, so ist derselbe berechtigt, die Höhe der Bausumme auf Kosten des Bauherrn durch einen Bau Sachverständigen feststellen zu lassen.

Von der Festlegung der Gebühr ist der Pflichtige durch schriftlichen Bescheid zu benachrichtigen.

§ 3. Die Gebühr ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Festlegungsbescheides zu entrichten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erfolgt die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 4. Einsprüche gegen die Veranlassung zu den Gebühren durch schriftlichen Bescheid zu benachrichtigen. Ueber diese Einsprüche, welche keine aufschiebende Wirkung haben, beschließt der Amtsvorsteher.

Gegen den Bescheid steht den Gebührenpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von zwei Wochen, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisaußschuß zu.

Gegen die Entscheidung des Kreisaußschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese Ordnung tritt sofort nach der Genehmigung des Kreisaußschusses in Kraft. Bauten, die bereits polizeilich genehmigt sind, mit deren Ausführung aber noch nicht begonnen ist, haben auch die im § 1 festgelegten Gebühren zu zahlen.

Colonnowska, den 22. Mai 1911.

(L. S.) **Der Amtsvorsteher.** gez. Sellmund.

Vorstehende Gebührenordnung vom 22. Mai 1911 wird hiermit gemäß §§ 6 und 8 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 auf weitere 3 Jahre genehmigt.

(L. S.) **Der Kreisaußschuß.** gez. von Alten.

Vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.  
Colonnowska, den 5. Juni 1914.

### Der Amtsvorsteher. Dellmund.

Den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen bringe ich den Finanz-Ministerial-Erlass vom 22. 3. v. J. (abgedr. im Kreisblatt Stück 19 und 20, 1913) betreffend die Verordnungen bei der Kontrolle der Einkommensteuer- und Ergänzungsteuer-Zu- und Abgänge in Erinnerung und erlaube dieselben, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abgangslisten pro 1. Vierteljahr 1914 hier **pünktlich bis zum 20. Juni d. J.** einzureichen.

In die Zusammenstellungen sind die **Endergebnisse** der einzelnen Zu- und Abgangslisten **summarisch** einzutragen. Die Spalte 2 daselbst ist z. B. wie folgt auszufüllen:

Zugangsliste	A Nr. 5	Abgangsliste	A Nr. 7
"	B " 6	"	B " 8
"	A " 7	Rechtsmittel-Abgangsliste	A " 9
Verzeichnis der Zuschläge	B " 8	"	B " 10

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen.

In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Gesetzes festgesetzten Zuschläge nicht etwa die Zuschläge zu den Einkommen- und Ergänzungsteuerjagen aufzunehmen.

Die Spalte 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und Sp. 7, 10 u. 11 der Zusammenstellungen der Abgänge bleiben unausgefüllt. Die Zusammenstellungen sind innen aufzurechnen. Sollen **bis zum 20. Juni d. J.** die Zusammenstellungen mit den Listen hier **nicht** eingehen oder **unvorschriftsmäßig** aufgestellt sein, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Bureau erfolgen.

Groß Strehlig, den 12. Juni 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Die unter dem 10. Juni 1914 von dem königlichen Oberversicherungsamt erlassene Wahlordnung für die Wahl der Richter des Schiedsamts im Bezirke des Oberversicherungsamts für den Regierungsbezirk Oppeln liegt bei dem unterzeichneten Versicherungsamt zur Einsicht der Beteiligten aus.

Groß Strehlig, den 13. Juni 1914

### Königliches Versicherungsamt. von Aken.

Für die Zeit vom 25. Juni bis 25. Juli werden infolge Verurlaubung des Katasterkontrolleurs die Amtsgeschäfte durch einen Katasterlandmesser mit Wahrnehmung der auf Dienstag jeder Woche fallenden Amtstage weiter geführt werden.

Strappitz, den 12. Juni 1914.

### Königliches Katasteramt.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehlig nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10 000 Mk. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreisangehörige für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinssatz beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
  - a. gegen hypothekarische Eintragung 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen 4 1/4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von

3 bis 5 Uhr.  
An dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlig, den 25. September 1912.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Die unterm 20. August 1903 gegen den Hänsler Ludwig Dego in Kosmierz erlassene Trunkenboldserklärung wird hiernit aufgehoben.

Schimlichow, den 9. Juni 1914.

Der Amtsvorsteher.

# Beilage

zu Stück 25 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 19. Juni 1914.

## Obstverwertungskursus in Brieg, Bez. Breslau.

Der erste diesjährige Obstverwertungskursus am Obstbau-Institut der Landwirtschaftskammer findet am 1. und 2. Juli statt. Er umfasst die Beerenweinbereitung, die Herstellung von Gelees, Marmeladen und Fruchtsäften, sowie das Einlegen der Früchte und Gemüse. — Honorar 2 Mark. — Beginn am 1. Juli vorm. 9 Uhr in der Landwirtschaftsschule. Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Landwirtschaftsschule Professor Dr. Utmann.

## Obstverwertungskursus zu Liegnitz.

Der erste diesjährige Obstverwertungskursus am Obstbau-Institut der Landwirtschaftskammer zu Liegnitz (Beerenweinbereitung, Einkochen von Fröhobst und Gemüse) findet am 25. und 26. Juni er. statt.

Ankunft erteilt und Anmeldungen bis zum 22. Juni nimmt entgegen Dr. W ü b e, Direktor der Landwirtschaftsschule.

## Marktpreise.

In der Stadt:	Preis	pro 100 Kilogramm									per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Haber	Erbsen	Sojabohnen	Linsen	Kartoffeln	Fett	Eiweiß	Butter	Eier
		M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.
<b>Groß Strehlitz</b>	<b>Geächter</b>	21 00	16 80	15 40	16 40	24 00	25 00	16 80	5 40	8 00	20 00	2 80	3 60
am 9. Juni 1914.	<b>Niedrigster</b>	18 80	15 40	12 00	13 80	21 00	22 00	12 00	4 80	7 00	2 60	3 40	

## Anzeigen

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Elektrizitätslinie an dem Wege von Staditz nach Gomeran liegt bei dem kaiserlichen Hofamt in Kofuniska vom 14. Juni 1914 ab 4 Wochen aus.

Opole, 8. Juni 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

### Versteigerung.

Montag, den 22. Juni vorm. 9 Uhr werde ich in der Oberförsterei in Gomeran forstungslos Möbel, Haus- und Küchengeräte, Kleidungsstücke u. a. m. meistbietend gegen Barzahlung freiwillig versteigern. Die Sachen können 1/2 Stunde vorher besichtigt werden.

Müller,

Gerechtsvollzieher in Gr. Strehlitz.

### 50 Arbeiter und Arbeiterinnen

mögl. Steimbrech. werden für Steimbrechbetrieb in Rogau bei Kravitz, bei hohen Löhnen und freiem Exerier sofort und früher gesucht. Männer Accordverdienst bis 6 M. per Tag. Meldungen an

Aufscher Bischoffa,

Rogau bei Kravitz.

### Hausgrundstück

mit 5 Wohnungen 5 Jähr alt mit Keller, 3 Morgen Feld am Hause ist kernheits halber sofort billig zu verkaufen. Zu erfragen bei

J. Kazior

Colonowska bei Vossowska.

### Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Probst in Groß Strehlitz ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — der Schlusstermin auf den 27. Juni 1914, Vormittags 10 Uhr vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst, Zimmer 17, bestimmt.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 4. 6. 1914.

### Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johann Hloz in Sandowitz ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht vermertbaren Vermögensstücke — sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlusstermin auf den 4. Juli 1914 Vormittags 10 Uhr vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst, Zimmer 17, bestimmt.

Amtsgericht Groß Strehlitz, 9. 6. 1914.

### Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Vincent Pannel in Wokelohna ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlusstermin auf den 4. Juli 1914, vormittags 11 Uhr vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst, Zimmer 17, bestimmt.

Amtsgericht Groß Strehlitz, 8. 6. 1914.

## Die Jagdnutzung

auf den Grundstücken des Gemeindejagdbezirks **Sucho-Danietz** Kr. Groß-Strehlitz wird nicht am 27. Juni sondern **Sonabend am 4. Juni 4 Uhr** Nachmittag d. J. im **Hahn'schen Gasthause** öffentlich meistbietend verpachtet. Jagdpachtbedingungen im Termin.

Gebote werden nur von Selbstpächtern angenommen.

Der Jagdvorsteher **Smolorz**.

## Die Jagdnutzung

auf den Grundstücken des Gemeindejagdbezirks **Jarischau**, Kreis Groß-Strehlitz, **trnd. 419** ha und

**Montag, den 6. Juli d. J.**  
nachmittags 3 Uhr

in Schulklokale zu **Jarischau** meistbietend verpachtet werden. Die Jagdpachtbedingungen können schon vorher bei mir eingesehen werden.

**Jarischau, den 8. Juni 1914.**

Der Jagdvorsteher **Sladek**.

## Tüchtiger Ausschänker

sucht zum 1. Juli ein **Gasthaus** zu pachten.

Off. Drieten u. N. A. 1844 an den **Konkurrenz-Inspektor** erbeten.

## Taubenmester

stets vorrätig

**Bonk**, Kachelschmiedfabrik.

Zuverlässiger tüchtener

## Kutscher

wird zum sofortigen Antritt gesucht

**S. Nothmann**

stolonialwaren ein gros.

## Mauerziegeln

schon gebrannt und stets billig in der Ziegelei **Sandowitz** ab. Ziegeln sowohl frei als in jeder Station abzugeben.

## Salizyl-Pergamentpapier

„Kein Schimmel mehr“

Kolle 20 Pfg.

zu haben in der Papierhandlung von

**Georg Hübner**.

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Franz Werner** in **Mokrolozna** ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — der Schlusstermin auf den **27. Juni 1914, vormittags 11 Uhr** vor dem königlichen Amtsgerichte hiersebst, **Zimmer 17**, bestimmt.

**Amtsgericht Groß Strehlitz, den 4. 6. 1914.**

## Aufgebot!

Der Oberpräsident der Provinz **Schlesien** hat als Chef der **Oderstrombauverwaltung** das Aufgebot der **Fischereiberechtigungen** an der **Oberstrecke** von **Km 128,33 bis Km 132,72 linke Stromhälfte**, **Km 128,9 bis Km 134,7 rechte Stromhälfte** einschließlich des **Oberdurchflusses** zwischen **Km 129 bis Km 130,5** beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, **Fischereiberechtigungen**, die für das Aufgebotgebiet oder einen Teil des Gebietes in Anspruch genommen werden, nach der räumlichen Ausdehnung und der Art der Fischerei spätestens in dem auf den

**3. Oktober 1914, vormittags 9 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gericht **Zimmer Nr. 3** anderaumten Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls die **Fischereiberechtigungen** mit der Wirkung ausgeschlossen werden, daß sie dem Staate gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden können. — **4. R. 1114.** —

**Amtsgericht, Krappitz OS., 6. 6. 1914.**

## Die neuen

**An- und Abmeldelisten,**  
sowie

**An- und Abmeldehefte**

zur **Landkrankenkasse**

sind stets am Lager.

## Wiederverkäufer

werden gesucht und erhalten **Vorzugspreise**.

**G. Hübner's Buchdruckerei**  
Formular-Magazin.

# POLACK

### Fahrradrollen

besteht seit Jahren die  
grossen rad-sportlichen  
Prüfungen am besten.

Man bestehe auf  
diese Marke.

